



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Lebensräume und Artenvielfalt schützen – Naturschutz und Landwirtschaft

Hand in Hand

(Drs. 19/13799)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. b wird Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) ¹Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten sowie auf Dauergrünlandflächen in Feuchtgebieten und Mooren ist das Dauergrünland zu erhalten. ²Zur Erhaltung von Dauergrünland sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. ³Feuchtgebiete und Moore im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die aufgrund ihrer bodenkundlichen Eigenschaften als Feuchtgebiete oder Moore einzustufen sind. ⁴Für die Abgrenzung sind insbesondere der Gehalt an organischem Bodenkohlenstoff oder organischer Bodensubstanz sowie die maßgeblichen Bodentypen, Bodenhorizonte und der Stau- und Grundwassereinfluss zugrunde zu legen. ⁵Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die fachlichen Kriterien, die Datengrundlagen und die räumliche Gebietskulisse für Feuchtgebiete und Moore nach den Sätzen 3 und 4 näher zu bestimmen.“

2. In Buchst. c wird Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten,

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln; von dem Verbot nach diesem Satz sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die durch die Umwandlung eintretenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden; auf Dauergrünland in den in Abs. 3 Satz 1 genannten besonders schutzwürdigen Gebieten sind Ausnahmen nur zulässig, wenn die Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter vollständig und in einem angemessenen räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden; das Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln, gilt nicht für Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, sofern andere gesetzliche Vorschriften zum Schutz dieser Flächen, insbesondere Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieses Gesetzes zum Schutz von Biotopen, Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Wiesenbrütergebieten und umweltsensiblen Dauergrünland unberührt bleiben;
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen und auf Moor- und Anmoorstandorten im Sinne von Abs. 3 Satz 3 und 4 abzusenken; bestehende künstliche Entwässerungseinrichtungen (Drainagen) und die

Grabenpflege zur Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke insbesondere auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten sind bis zum Jahr 2035 auf ihre Auswirkungen zum Klimaschutz und Landschaftswasserhaushalt sowie zum Hochwasserrückhalt und auf ihre Entbehrlichkeit zu überprüfen; Ziel der Überprüfung sind Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche, die auf Grundlage der Überprüfung umgesetzt werden sollen; über diese Überprüfung ist dem Landtag alle drei Jahre, erstmals 2029, zu berichten; bestehende, nicht zwingend benötigte Entwässerungseinrichtungen sollen sukzessive zum dezentralen natürlichen Wasserrückhalt zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes genutzt werden;

3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus;
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 1 eingestuft sind, durchzuführen;
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 ha von außen nach innen zu mähen; davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände;
6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen;
7. vom 15. März bis zum ersten Schnitt Gelege zerstörende Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Acker- und Dauergrünlandflächen innerhalb der im Verwaltungs- und Kontrollsystem (iBALIS) flächenscharf ausgewiesenen Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse vorzunehmen; im Übrigen gilt bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung § 44 BNatSchG;
8. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

²Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind auf natürliche Weise entstandene Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. ³Flächen, die nach den jeweils geltenden Vorschriften des Agrarförderrechts als Ackerland anerkannt sind, werden durch eine dauerhafte Begrünung mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht allein aufgrund der Dauer ihrer Begrünung zu Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes, sofern ihr Ackerstatus nach dem Agrarförderrecht fortbesteht. ⁴Das in Satz 1 Nr. 6 für den Grünlandanteil der Landesfläche Bayerns insgesamt geregelte Schutzziel soll nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen auf Flächen einzelner Betriebe in allen Landesteilen umgesetzt werden.“

3. In Buchst. d wird Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) ¹Von den Verboten des Abs. 4 Nr. 3 und 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. ²Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischer Pflanzenarten können von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 8 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung weicht den Schutz von Dauergrünland erheblich auf und gefährdet damit Errungenschaften des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“. Dauergrünland ist unverzichtbar für Artenvielfalt, Kohlenstoffbindung,

Humusaufbau und Bodenfruchtbarkeit. Dauergrünland ermöglicht extensive Weidehaltung und bildet damit eine wichtige Grundlage für eine naturverträgliche, standortangepasste sowie touristisch relevante Landwirtschaft.

Der Schutz von Dauergrünland muss sich an der ökologischen Wertigkeit der Flächen orientieren und als eigenständige Aufgabe im bayerischen Naturschutzrecht verankert bleiben. Der Änderungsantrag stärkt den Schutz wertvoller Grünlandflächen, ohne notwendige betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten grundsätzlich auszuschließen.

Die Definition von Feuchtgebieten und Mooren muss sich an den tatsächlichen bodenkundlichen Eigenschaften orientieren. Der Schutz von Dauergrünland darf nicht davon abhängen, wie die Europäische Union oder der Bund die Agrarförderung ab 2028 organisieren. Agrarförderrecht und Naturschutzrecht verfolgen unterschiedliche Aufgaben und Regelungszwecke. Förderrechtliche Regelungen können als fachliche Orientierung dienen, so kann die Gebietskulisse nach § 11 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) als fachliche Grundlage für die erstmalige Abgrenzung herangezogen werden. Sie darf jedoch nicht allein den Maßstab für den landesrechtlichen Schutz ökologisch wertvoller Flächen vorgeben. Auch § 9 der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) dient der Abgrenzung einer förderrechtlichen Gebietskulisse. Die dort festgelegten Bodenkriterien und Mindestflächen sind auf die Umsetzung des förderrechtlichen Mindestschutzes ausgerichtet. Sie ersetzen keine eigenständige naturschutzfachliche Bewertung. Deshalb dürfen sie nicht ungeprüft als Maßstab für die Schutzwürdigkeit von Flächen im bayerischen Naturschutzrecht übernommen werden.

Die Neuregelung für Feuchtgebiete und Moore stellt deshalb auf die bodenkundlichen Eigenschaften der Flächen ab. Maßgeblich sollen insbesondere der Gehalt an organischem Bodenkohlenstoff bzw. organischer Bodensubstanz sowie Bodentypen, Bodenhorizonte und der Stau- und Grundwassereinfluss sein. Damit wird der Schutz an fachlich nachvollziehbaren Kriterien ausgerichtet und unabhängig von künftigen Änderungen im Agrarförderrecht.

Der Änderungsantrag hält am grundsätzlichen Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen fest. Ausnahmen bleiben möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Auf besonders schutzwürdigen Standorten gelten strengere Anforderungen an den vollständigen Ausgleich in einem angemessenen räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Damit werden Naturschutz und betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten miteinander vereinbart.

Der Änderungsantrag erweitert das Gesetz um einen Prüfauftrag. Bestehende Drainagen und Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen sind auf ihre Entbehrlichkeit hin zu überprüfen bzw. wie sie genutzt werden können, um den Wasserrückhalt in der Fläche und den Landschaftswasserhaushalt zu verbessern.

Der Schutz der Wiesenbrüter und Feldvögel muss im Naturschutzrecht gewährleistet sein. Der Änderungsantrag spricht sich für einen bestmöglichen Schutz von Wiesenbrütern und Feldvögeln aus, konkret auf Dauergrünland und Ackerflächen in den Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissen. Die gute fachliche Praxis und der Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sollten auch außerhalb der Kulissengrenzen Parameter zum Schutz der Wiesenbrüter und Feldvögel sein.

Die mit dem Vereinfachungspaket OMNIBUS III der EU zum 1. Januar 2026 eingeführte Möglichkeit, den Ackerstatus bestimmter Flächen dauerhaft zu erhalten, zeigt zudem, dass förderrechtlich bedingte Grünlandumbrüche vermieden werden können, ohne den naturschutzrechtlichen Schutz abzusenken. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Angleichung an das Agrarförderrecht rechtfertigt daher keine pauschale Einschränkung des Schutzes von Dauergrünland. Weiterhin sollen Vertragliche Vereinbarungen und Maßnahmen der ländlichen Entwicklung genutzt werden, um den Grünlandschutz in Bayern umzusetzen. Förderprogramme können eine extensive Weidehaltung und naturschutzgerechte Bewirtschaftung zusätzlich stärken. Sie ersetzen jedoch keinen gesetzlichen Mindestschutz. Auch mit Blick auf den Generationenwechsel in der Landwirtschaft braucht es verlässliche Regeln, die ökologisch wertvolle Flächen erhalten und zugleich wirtschaftlich tragfähige Betriebsentwicklungen ermöglichen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Moorschutz stärken
(Drs. 19/13799)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 3a wie folgt gefasst:

„Art. 3a

Moorschutz

(1) ¹Die Wiedervernässung der Moore liegt im überragenden öffentlichen Interesse. ²Für Maßnahmen zur Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Feuchtgebiete und Moore im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 3 und 4, insbesondere zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1991, sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen, Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, Förderprogramme und Klimazertifikate genutzt werden. ³Dem Freistaat Bayern kommt bei der Bewirtschaftung seiner Feuchtgebiete und Moore insbesondere in Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. ⁴Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) gilt entsprechend.

(2) Zur Renaturierung von Mooren sowie für eine moorverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung erstellt die oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einen Fachplan Moore und schreibt diesen kontinuierlich fort.“

Begründung:

Moore sind als besonders wirksame Kohlenstoffspeicher für Klimaschutz, Wasserhaushalt und Biodiversität von zentraler Bedeutung, entwässerte Moore dagegen sind erhebliche Treibhausgasquellen. In Abwägungsentscheidungen wird der Moorschutz jedoch regelmäßig nachrangig behandelt, während etwa erneuerbare Energien, Verkehrs- und Netzinfrastruktur oder Wohnungsbau bereits als überragendes öffentliches Interesse gelten. Der Wissenschaftliche Beirat für Natürlichen Klimaschutz des Bundes empfiehlt daher, den Moorschutz als prioritäre Maßnahme auszugestalten und ihm einen besonderen rechtlichen Stellenwert zu geben, denn ohne konsequenten Moorschutz lassen sich die Klimaschutzziele nicht erreichen. Zugleich sind viele gefährdete Vogel-, Pflanzen- und Insektenarten unmittelbar auf intakte Moorlandschaften angewiesen, sodass Moorschutz auch für Biodiversität, Wasserhaushalt sowie Hochwasser- und Dürreschutz unverzichtbar ist. Die ausdrückliche Feststellung eines überragenden

öffentlichen Interesses am Moorschutz ist deshalb notwendig, um diese strukturelle Benachteiligung zu beenden.

Der bisher in Art. 19 vorgesehene „Fachplan Moore“ wurde durch den vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen. Die Staatsregierung begründet die Streichung mit den Vorgaben in der europäischen Wiederherstellungsverordnung (Verordnung EU 2024/1991), die im Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) entsprechende Verpflichtungen für die Länder vorsehen. Solange allerdings der NWP nicht verbindlich festgeschrieben ist, ist ein gemeinsamer Fachplan der betroffenen Staatsministerien notwendig.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ersatzmaßnahmen räumlich sinnvoll gestalten
(Drs. 19/13799)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

,4. In Art. 7 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 7

Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, Ersatzzahlungen

(Art. 7 Satz 2 abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG)“.

Begründung:

Ersatzmaßnahmen sollen die durch den Eingriff verlorenen Naturhaushalts- und Landschaftsfunktionen wiederherstellen. Die Erstreckung des Ausgleichs auf Gebiete der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder auf den Naturraum dritter Ordnung stellt keinen gleichwertigen Ersatz dar. Insbesondere die Naturräume dritter Ordnung sind räumlich sehr weit gefasst.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Umweltverträglichkeitsprüfung bei Pisten europarechtskonform verankern
(Drs. 19/13799)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

,5. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 2 bis 5.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Betrifft das Vorhaben eine Skipiste von mehr als 10 ha oder soll es in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinn des § 30 Abs. 2 BNatSchG oder ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1 800 m üNN verwirklicht werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Art. 78a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen. ²Unterhalb des in Satz 1 genannten Schwellenwertes kann die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchführen. ³Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung durchgeführt; § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt entsprechend. ⁴Bei einer Änderung oder Erweiterung von Skipisten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals die in Satz 1 genannten Schwellenwerte erfüllt oder
3. das Vorhaben auf den in Satz 1 genannten besonderen Gebieten und Standorten durchgeführt werden soll.

⁵Bei der Ermittlung der Fläche im Sinne des Satzes 1 oder des Satzes 4 sind einzelne Flächen zusammenzurechnen, wenn sie in einem engen Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG stehen.“ ‘

Begründung:

Zu Nr. 5 Buchst. a:

Der bisherige Abs. 1 Satz 2 macht die Erlaubnispflicht von Skipisten von der Überschreitung der in Abs. 2 geregelten Schwellenwerte abhängig. Die für die Erlaubnispflicht geregelten Schwellenwerte sind so hoch angesetzt, dass sie für Pistenvorhaben im bayerischen Alpenraum und den Mittelgebirgen leerläuft. Aus der Antwort der Staatsregierung auf eine Schriftliche Anfrage zu den Erlaubnisverfahren im Zeitraum Mai 2015 bis Mai 2025 ergibt sich, dass im gesamten Zeitraum keine Projekte beantragt wurden, die die Schwellenwerte oder Kriterien nach Abs. 2 erreichten (vgl. Drs. 19/9575, S. 11). Auch seit Mai 2025 wurden laut Information der Staatsregierung keine solchen Verfahren durchgeführt. Bereits die für die Erlaubnispflicht geltenden Schwellenwerte und Kriterien wurden also nicht ausgelöst, somit laufen auch die Schwellenwerte und Kriterien für die nach Europarecht vorgesehene Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ins Leere (vgl. Richtlinie 2011/92/EU – UVP-Richtlinie). Wie bei Pisten für andere Sportgeräten ist daher demzufolge auch für Skipisten zukünftig ein Erlaubnisverfahren durchzuführen, das als Trägerverfahren dienen kann, wenn eine UVP nach Abs. 2 erforderlich wird.

Zu Nr. 5 Buchst. b:

Zu Abs. 2 Satz 1:

Die im Zuge des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayern vorgenommene Anhebung des Schwellenwertes für die UVP-Pflicht von 10 ha auf 20 ha wird rückgängig gemacht. Im Vergleich zu den Nachbarländern Österreich, Italien und Frankreich verfügt Bayern über deutlich geringere Pistenfläche pro Skigebiet, sodass ein Schwellenwert von 20 ha für Bayern deutlich zu hoch gegriffen ist. Ein solcher Schwellenwert würde dazu führen, dass die Projektklasse „Skipiste“ komplett aus der UVP-Pflicht fallen würde. Diese Prognose ergibt sich aus der bisherigen Genehmigungspraxis in Bayern (vgl. Antwort der Staatsregierung, Drs. 19/9575, S. 11). Wie der EuGH in ständiger Rechtsprechung betont, überschreitet ein Mitgliedstaat seinen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie, wenn er Schwellenwerte so festlegt, dass in der Praxis ganze Klassen von Projekten von vornherein von der UVP-Pflicht ausgenommen werden (EuGH, Urt. v. 25.05.2023 – C-575/21, ECLI:EU:C:2023:425 m. w. N.). Auch in besonders geschützten Gebieten oder an ökologisch sensiblen Standorten ab einer bestimmten Höhe ist zukünftig eine UVP-Pflicht zwingend vorgesehen, um der ökologischen Sensibilität dieser Gebiete Rechnung zu tragen.

Zu Abs. 2 Satz 2 und 3:

Unterhalb des festgelegten Schwellenwertes kann zukünftig im Einzelfall eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen werden. Wie der EuGH in ständiger Rechtsprechung betont, besteht die Schwierigkeit einer größenbezogenen Betrachtung nach Schwellenwerten darin, dass auch kleine Projekte unterhalb von festgelegten Schwellenwerten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (EuGH, Urt. v. 25.05.2023 – C-575/21, ECLI:EU:C:2023:425 m. w. N.). Durch die nun vorgesehene Möglichkeit einer Einzelfallprüfung wird Bayern der ökologischen Sensibilität der Standorte in den Bergregionen der bayerischen Alpen und Mittelgebirge gerecht. Gerade die mittleren Lagen unterhalb der Baumgrenze weisen mit ihren Almwiesen eine hohe Artenvielfalt und ökologische Empfindlichkeit auf.

Zu Abs. 2 Satz 4:

Satz 4 regelt die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben. Bei der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen kommt es insbesondere auch auf die Kumulierung der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und/oder genehmigter Projekte an. Der vom bayerischen Gesetzgeber bislang angesetzte Zweijahreszeitraum, der in die Betrachtung einfließen soll, greift deutlich zu kurz, was sich auch aus einem Vergleich mit dem Bundesrecht ergibt. So sehen die Kumulierungsregelungen der §§ 10 ff. UVPG lediglich für den „Altbestand“ einen Bestandsschutz vor, also für solche Vorhaben, die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfristen der UVP-Richtlinie und UVP-RL-Änderungsrichtlinie aus 1997 realisiert wurden und deshalb noch keiner Verpflichtung zur Durchführung einer UVP unterlagen. Die bisherige bayerische Regelung ermöglicht nach der sog. „Salamitaktik“ eine schweibchenweise Zulassung von Projekten.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Gewässerrandstreifen zu echten Schutzstreifen machen
(Drs. 19/13799)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

,8. Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entlang natürlicher oder künstlicher Bereiche fließender oder stehender Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen sowie Pflanzenschutzmittel (Fungizide, Herbizide, Insektizide) auszubringen oder zu düngen (Gewässerrandstreifen); bei längerfristigem Trockenfallen obliegt die Klärung über Vorhandensein und Verlauf des Gewässers dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt; die Entwicklung der Gewässerrandstreifen erfolgt durch natürliche Selbstbegrünung, Naturverjüngung oder durch gezielte Ansaat sowie, wo fachlich begründet, durch die Anpflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter; der anfallende Aufwuchs darf genutzt werden oder kann nach Bearbeitung auf der Fläche verbleiben; die mit den Nutzungsbeschränkungen nach Satz 1 verbundenen wirtschaftlichen Nachteile sind im Rahmen staatlicher Förder- oder Ausgleichsprogramme finanziell auszugleichen; anstelle des finanziellen Ausgleichs nach Satz 4 können auf Gewässerrandstreifen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine staatliche Ausgleichszahlung für den Gewässerrandstreifen; die Flächenbereitstellung gilt durch die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als abgegolten; Gewässerrandstreifen können, soweit sie die hierfür festgelegten qualitativen Anforderungen erfüllen, auf den Bayerischen Biotopverbund angerechnet werden.“

b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für“ durch die Angabe „Die Verbote nach Satz 1 Nr. 1 und 5 gelten nicht für“ ersetzt.“

Begründung:

Die unterschiedlichen Regelungen zu Gewässerrandstreifen, die sich aus verschiedenen Rechtsbereichen (u. a. Naturschutz, Wasserhaushalt, Pflanzenschutz und Düngerecht) ergeben, führen in der Praxis zu Unsicherheiten. Die vorgeschlagene Definition, die in umfangreichen Abstimmungen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz entwickelt wurde, ist geeignet, die Interessen der unterschiedlichen Akteure auszugleichen, schafft Rechtssicherheit für Grundstückseigentümer, Bewirtschafter, Behörden und Verbände und vermeidet Auslegungs- und Vollzugsprobleme. Gewässer, Uferbereiche und die von ihnen abhängigen Lebensräume werden so bayernweit nach denselben fachlichen Standards geschützt.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Biotopverbund 2.0 – Konzepte und Kartierungen kontinuierlich weiterentwickeln

(Drs. 19/13799)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

,9. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Das Arten- und Biotopschutzprogramm unterliegt als Fachkonzept der ständigen Fortentwicklung und wird mindestens alle zehn Jahre aktualisiert.“

b) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„⁷Erhaltenswerte Biotope sowie Arten und deren Lebensräume sind im Turnus von zehn Jahren regelmäßig in der Biotopkartierung zu erfassen und zu bewerten.“

c) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

Begründung:

Artenbestände, Lebensräume und die natürlichen Rahmenbedingungen sind durch die Klimakrise, die Landnutzung und andere Einflüsse laufenden Veränderungen ausgesetzt. Nur auf Grundlage aktueller Daten können Naturschutzmaßnahmen wirksam priorisiert, angepasst und öffentliche Mittel zielgerichtet eingesetzt werden. Dafür ist eine kontinuierliche Fortentwicklung und Aktualisierung des Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms notwendig. Die turnusmäßige Biotopkartierung ermöglicht es, Veränderungen frühzeitig zu erkennen, Erfolge und Defizite im Naturschutz zu bewerten sowie neue Handlungsbedarfe zu identifizieren.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Mia Goller, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Schutzgebiete sind nicht verhandelbar
(Drs. 19/13799)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

,10. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Natura 2000-Gebiete sowie die Gebietsbegrenzungen und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen; vor Erlass der Rechtsverordnung werden die Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus frühzeitig informiert.“ ‘

Begründung:

Die von der Staatsregierung vorgeschlagene Änderung ist aus zwei Gründen abzulehnen. Nunmehr sollen sich insgesamt vier Staatsministerien über Natura 2000-Gebiete sowie die Gebietsbegrenzungen und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung einigen. Dies führt zu einem massiven Bürokratieaufbau, der letztlich die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten verzögert oder sogar verhindert. Die Erfahrung zeigt, dass Staatsministerien mit unterschiedlichen Interessenlagen eine rasche Ergebnisfindung verzögern oder sogar unmöglich machen. Zudem ist es fachlich nicht geboten, verschiedene Staatsministerien bei der Entscheidungsfindung mitwirken zu lassen. Denn ein schutzwürdiges Gebiet ist wegen seiner wertvollen Naturausstattung schützenswert und nicht, weil dort zufällig keine Straße oder kein Gewerbegebiet gebaut werden soll. Um über die Schutzwürdigkeit eines Gebietes zu befinden, haben die neben der obersten Naturschutzbehörde genannten Staatsministerien keinerlei Kompetenz.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Staatliches Vorkaufsrecht für Moorstandorte bei freiwilligen Verkäufen
(Drs. 19/13799)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 16 wird folgende Nr. 17 eingefügt:
„17. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. auf Moorstandorten,“
 - b) Die bisherige Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.“
2. Die bisherigen Nrn. 17 bis 22 werden die Nrn. 18 bis 23.

Begründung:

Durch ein staatliches Vorkaufsrecht bei freiwilligen Verkäufen könnte der Freistaat Bayern gezielt geeignete Flächen für Renaturierung oder Vertragsnaturschutz sichern und bereitstellen, bevor sie an Käufer mit anderen Nutzungsabsichten übergehen. Damit ließen sich Flächenkonflikte und spekulative Preissteigerungen dämpfen, und es entstünde Planungssicherheit für Wiedervernässungsprojekte, die sonst an fehlenden Flächen scheitern. Landwirtinnen und Landwirte, die mit einem Verkauf von Grundstücken Moorschutz ermöglichen wollen, könnten so gezielt unterstützt werden. Ein Vorkaufsrecht für Moorstandorte bei freiwilligen Verkäufen ist damit geeignet, wirksamem Moorschutz in Bayern voranzubringen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Befreiung vom Verbot des Umbruchs von Dauergrünland
(Drs. 19/13799)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 21 wird aufgehoben.
2. Nr. 22 wird Nr. 21.

Begründung:

Die Änderung ist eine Folgeänderung. Es bleibt verboten, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln; auch die Möglichkeit auf Befreiung von diesem Verbot muss deshalb bestehen bleiben.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Mia Goller, Laura Weber, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Moorwiedervernässung nicht pauschal mit Gewässerausbau gleichstellen
(Drs. 19/13799)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 wird Art. 42a Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Großflächige oder die Gewässerstruktur maßgeblich beeinflussende Maßnahmen zur Wiedervernässung von entwässerten Moor- oder Anmoorflächen stehen dem Gewässerausbau gleich.“

Begründung:

Die vorgesehene Gleichstellung von Moorwiedervernässungen mit dem Gewässerausbau nach Art. 42a des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) würde für Wiedervernässungsmaßnahmen pauschal ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren vorschreiben, obwohl die bisherige Genehmigungspraxis hierfür deutlich differenziertere wasserrechtliche Verfahren ermöglichte.

Damit würden auch kleinflächige oder die Gewässerstruktur wenig beeinflussende Moorrenaturierungen, die als Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen möglichst zügig in der Fläche umzusetzen sind, mit Verfahren belastet, die für den Ausbau von Gewässern konzipiert sind, was Zeit- und Kostenaufwand spürbar erhöhen kann.

Da sich Wiedervernässungsmaßnahmen in ihrer Tragweite unterscheiden, ist eine ordnungsrechtliche Abstufung in erlaubnisfreie, plangenehmigungsbedürftige und planfeststellungsbedürftige Vorhaben vorzugswürdig, auch im Sinne von Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung sowie Bürokratieabbau. In Kombination mit der Forderung, Moorschutz ins überragende öffentliche Interesse zu stellen, gelingt so die im Sinne des Klimaschutzes gebotene Beschleunigung der Moorwiedervernässung in Bayern.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Mia Goller, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Echtes Wolfmanagement statt Ministerfixierung
(Drs. 19/13799)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 Nr. 7 Buchst. b wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 5 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ist die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig“ durch die Angabe „liegt die Zuständigkeit im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Abs. 6 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Zuständigkeit für die Beobachtung von Natur und Landschaft und des Erhaltungszustands nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bleibt beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde sowie dessen nachgeordneten Behörden.

Die berechtigten Interessen der Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter am Schutz ihrer Tiere und der gesetzliche Schutz des Wolfs verlangen ein kluges Wolfsmanagement.

Die Herabstufung des Wolfs in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) von Anhang IV in Anhang V bedeutet nicht, dass die Art einer freien oder weitgehend unbeschränkten Bejagung unterliegen darf. Auch für Arten des Anhangs V gilt nach Art. 14 FFH-RL, dass ihre Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein muss.

Die Neuregelungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) beinhalten einerseits eine entsprechende Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Verbesserung des Erhaltungszustands, sollte dieser ungünstig sein (§ 22b BJagdG); andererseits eröffnen sie weitreichende Möglichkeiten zur Bejagung trotz eines ungünstigen Erhaltungszustands (§ 22d BJagdG). Das Gesetz lässt nicht hinreichend klar erkennen, unter welchen Voraussetzungen die Schutzpflicht aus § 22b BJagdG Vorrang vor der Bejagungsbefugnis aus § 22d BJagdG haben soll und welche konkreten Anforderungen an die Abwägung zwischen beiden Regelungsbereichen zu stellen sind. Bisher steht eine bundesweit einheitliche Rechtsverordnung aus. Diese fehlende Rechtunsicherheit muss gelöst werden. Eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Beobachtung von Natur und Landschaft – einzig für die Tierart Wolf – an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wirkt angesichts fehlender Abwägungen unangebracht.

Es braucht ein ausgleichendes und rechtssicheres Wolfsmanagement, unabhängig von dem jeweiligen Zuschnitt eines bayerischen Staatsministeriums.